Gemeindeamt Oberndorf in Tirol
Bezirk Kitzbühel

Oberndorf
in Tirol

SPIELPLATZORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol hat aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, mit Beschluss vom 07. Juli 2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberndorf in Tirol bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Oberndorf in Tirol stehen.

§ 2 Benützung der Spielplätze

1. Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
2. Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nur FußgängerInnen gestattet.
3. Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl. ist erlaubt.
4. Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche ist zulässig.
5. Das Bespielen der Anlagen ist täglich ausschließlich in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr erlaubt.
6. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
7. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt.
8. Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.
9. Die Mitnahme von Hunden, ausgenommen Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, ist verboten.
10. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Konsum im Rahmen und im Umfang behördlich erlaubter öffentlicher Veranstaltungen.
11. Rauchen ist auf allen Spielplätzen untersagt.

§ 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung der Rasenflächen
- das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl.
- das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art
- das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- das Zerbrechen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;

§ 4 Sonderbestimmungen für den Winter

Bei Frost, Eis und Gewitter dürfen die Geräte nicht benützt werden.

§ 5 Obsorge Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Schweigkofler

GEMEINDE OBERNDORF IN TIROL · BEZIRK KITZBÜHEL